

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Vereins der Badischen Bahnmeister in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wilkens.**

Dem hohen Hause ist eine Petition des Vereins der Badischen Bahnmeister zugegangen, welche den einzelnen Mitgliedern der Kammer im Druck vorliegt und nachstehenden Bitten der Bahnmeister Ausdruck gibt:

1. Es soll jetzt schon eine Anzahl älterer Bahnmeister (etwa 20) zu technischen Assistenten oder Bahnmeistern I. Klasse befördert, aber im Bahnmeisterdienste belassen werden.
2. Die unter Ziffer 1 erwähnten, zu technischen Assistenten oder Bahnmeistern I. Klasse beförderten Bahnmeister sollen nach G 3 und die übrigen Bahnmeister nach H 2 vorrücken.
3. Die Bezüge für auswärtige Beschäftigung sollen derart geregelt werden, daß für die Zeit von Vormittag bis 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags 1 *M.* 50 *S.* und für den Nachmittag von 1 bis 5 Uhr ebenfalls 1 *M.* 50 *S.* in Ansatz gebracht werden können. Eventuell wird um Gewährung tarifmäßiger Diäten in im Voraus bestimmter, den Bedürfnissen des Dienstes entsprechender Zahl gebeten.
4. Die Bahnmeister, welche nur Bahnhofdienst haben, sollen eine Erhöhung ihrer Stationszulage um mindestens 150 *M.* erhalten.

Bezüglich der Begründung dieser Wünsche verweisen wir auf die Petition selber.

Die Bahnmeister sind dermalen nach H 4 des Gehalts-Tarifs eingetheilt; sie beziehen einen Anfangsgehalt von 1600 *M.* und einen Höchstgehalt von 2400 *M.* Die Anfangszulage beträgt 200 *M.* nach 2 Jahren, die ordentliche Zulage 200 *M.* nach je 3 Jahren. Die Bahnmeister der 18 wichtigsten Bezirke erhalten Dienstzulagen, und zwar 6 jährlich 200 *M.*, 12 jährlich 100 *M.*

Die Großh. Regierung hat sich auf die Petition der Bahnmeister, wie folgt, vernehmen lassen:

„Die Petition sucht die Einreihung der Bahnmeister nach H 2 bezw. (der 20 ältesten Beamten dieser Klasse) nach G 3 des Gehaltstarifs zu erreichen. Die Erfüllung dieser Bitte wäre nur durch eine Aenderung des Gehaltstarifs möglich. Die Prüfung des Gesuches wird daher bis

zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückzustellen und alsdann die Schaffung einer Gehaltsklasse I für Bahnmeister in Erwägung zu ziehen sein.

Für jetzt könnte aber in Frage kommen die Verleihung des Titels „Oberbahnmeister“ an eine Anzahl der ältesten und tüchtigsten Bahnmeister. Würde dieser Titel etwa den 20 ältesten Bahnmeistern verliehen, so wären damit die Leute bedacht, die sich seit 1877 in der etatmäßigen Stellung eines Bahnmeisters befinden.

Die wandelbaren Gebühren der Bahnmeister sind im Jahre 1882 erstmals gewährt und in den Jahren 1890 und 1895, sowie letztmals im Jahr 1899 erhöht worden (vgl. Verordnungsblätter der Generaldirektion Nr. 26 von 1890, Nr. 4 von 1895 und Nr. 69 von 1899). Eine Darstellung Anlage. der Entwicklung dieser Gebühren schließen wir an. Hiernach haben die wandelbaren Bezüge der Bahnmeister im Laufe der Jahre eine nicht unerhebliche Aufbesserung erfahren. Eine solche ist besonders durch die letzte Regelung der Gebührensätze im Jahre 1899 erfolgt und kommt in der Erhöhung des Monatsdurchschnittes der Einnahmen der Bahnmeister aus wandelbaren Gebühren von 17 M. 45 S im Jahre 1898 auf 31 M. 15 S im Jahre 1900 klar zum Ausdruck.

Ob eine weitere Erhöhung der wandelbaren Gebühren der Bahnmeister bezw. eine weitere Ausgestaltung des Gebührentarifs nach dem Antrage unter Ziffer 3 der Petition jetzt thunlich ist, wird geprüft werden.

Eine weitere Erhöhung der bezeichneten Gebühren würde die Unzulänglichkeit der festen Dienstzulagen für die Bahnmeister in den großen Bahnhöfen noch mehr hervortreten lassen, da diese Dienstzulagen auch Entschädigungen für den Entgang wandelbarer Gebühren sind. Eine Erhöhung dieser Dienstzulagen würde in diesem Falle nicht zu umgehen sein und der von den Bittstellern unter Ziffer 4 der Eingabe bezeichnete Betrag von 150 M. erscheint nicht zu hoch, wenn die Gebühren nach Wunsch erhöht werden.“

Die Kommission ist der Meinung, daß zwar die Frage der Aenderung des Gehaltstarifs zu Gunsten der Bahnmeister erst bei der allgemeinen Gehaltstarifs-Revision in Betracht gezogen werden kann, daß aber in Bezug auf die Frage der Gebühren und Stationszulagen den Wünschen der Bahnmeister, die ihr keineswegs unbefcheiden zu sein scheinen, jetzt schon thunlichst entsprochen werden sollte und **beantragt** in diesem Sinne Ueberweisung der Petition des Vereins der Bahnmeister an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Darstellung
der Entwicklung der wandelbaren Gebühren der Bahnmeister.

1882:	Mittags:	
	Wenn von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend	1.— M
	Nachts:	
	Wenn in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens mindestens 4 Stunden abwesend	1.50 "
1890:	Mittags:	
	Wenn von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags abwesend	2.— "
	Nachts:	
	Wenn in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens 4 Stunden abwesend	2.— "
1895:	Nachts:	
	Bei 4stündiger Abwesenheit	
	a) von Oktober bis mit März von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens	2.— "
	b) von April bis mit September von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens	2.— "
1899:	Mittags:	
	Bei mehr als 4stündiger Abwesenheit, wenn Abgang von 11 Uhr Morgens und Rückkehr nach 1 Uhr Mittags erfolgt	3.— "
	Nachts:	
	a) bei mindestens 4stündiger Abwesenheit, wenn das Geschäft am Nachmittag oder Abend begonnen und nach 10 Uhr Abends beendet, oder wenn es im Sommer vor 5 Uhr und im Winter vor 6 Uhr Morgens begonnen wurde	2.— "
	b) wenn über Mitternacht abwesend, d. h. in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Nachts und mindestens 4 Stunden	3.— "